

Geltende Vorschriften zur Haltung von mittelgrossen Hirschen (Dam- und Sikahirsche)

1. Rechtliche Grundlagen

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten vom 12. August 2010 (VTSchS; SR 455.110.2)
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
- Technische Weisungen des BLV über die Kennzeichnung von Klauentieren vom 12. September 2011 (TW)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0)
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK; SR 817.190)
- Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 (HMG, SR 812.21)
- Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. September 1992 (RRV, RB 922.11)

Inhalt

Gesetzesartikel

2. Bewilligung zur Haltung von Wildtieren

Die Haltung von mittelgrossen Hirschen untersteht der Bewilligungspflicht und ist in den meisten Fällen eine gewerbsmässige Wildtierhaltung (Produktion von Fleisch). Nicht gewerbsmässige Haltung weicht nur bezüglich Schlacht tieruntersuchung und Fleischkontrolle von den nachfolgenden Bestimmungen ab.

90, Abs. 2,
lit. b TSchV

Die Bewilligung ist unter Verwendung der Formularvorlage des BLV beim Veterinäramt zu beantragen.
Das Formular ist auf der Website www.veterinaeramt.tg.ch im Menü Tierschutz / Wildtiere zu finden.

94 TSchV

Vorausgesetzt wird eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA). Das Veterinäramt kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Es kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

85, Abs. 2;
197 TSchV
199 TSchV

Es ist eine Tierbestandeskontrolle zu führen. Aufzuzeichnen sind Angaben über Zugänge (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl) sowie Abgänge (Datum, Name und Adresse des Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl). Das Führen der Tierbestandeskontrolle erfüllt auch die Anforderung an eine Tierliste gemäss TSV.	93 TSchV 8 TSV
Gehegewild darf lebend nur an Personen abgegeben werden, die eine entsprechende Wildtierhaltebewilligung ihres Wohnsitzkantons vorweisen können.	109 TSchV
Vor Erteilung einer Haltebewilligung ist die Jagd- und Fischereiverwaltung anzuhören.	§ 27 RRV

3. Gehegestruktur, Abnahme durch das Veterinäramt ist Voraussetzung zur Bewilligungserteilung

Die Gehege müssen so erstellt und unterhalten werden, dass die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können. Spitze Gehegewinkel sind zu vermeiden. Die Zäune und Abgrenzungen müssen mindestens 200 cm hoch sein. Geflechte sind im Boden gut zu verankern.	95 TSchV
Die Mindestgehegefläche beträgt 500 m ² bei einem Besatz bis zu 8 Tieren. Für jedes weitere Tier sind zusätzlich 60 m ² erforderlich. Die Bodenbeschaffenheit muss eine der Art entsprechende Klauenabnützung ermöglichen. Bei Gehegen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein.	10; Anh. 2, Tab. 1, Pos. 124 TSchV
Es müssen Fegebäume und eine Suhle (ausser für Damwild) vorhanden sein. Als Schutz vor Witterungseinflüssen müssen natürliche oder künstliche Unterstände zur Verfügung stehen, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Die Schutzhütte beziehungsweise der Unterstand muss allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Die Mindestfläche des Unterstandes beträgt für nicht winterharte Arten 4 m ² pro Tier. Futterstellen sind so anzulegen, dass das Futter nicht nass wird und vor der Futterstelle kein Morast entsteht. Eine Tränkestelle mit frischem Wasser muss jederzeit zugänglich sein.	
Das Gehege nur mit so vielen Tieren belegt werden, dass die Grasnarbe erhalten bleibt. Als Richtwert gelten 8 erwachsene Hirsche mit ihren Kälbern pro Hektare.	95 TSchV

4. Tierseuchen- und Heilmittelrechtliche Bestimmungen

Gehegewildhaltungen entsprechen Klautierhaltungen und müssen damit registriert sein in der Tierverkehrsdatenbank (TVD).	7 TSV
Es ist eine Tierliste zu führen. Die Anforderung ist erfüllt mit dem Führen einer Tierbestandeskontrolle gemäss TSchV.	8 TSV; 93 TSchV
Klautiere müssen gekennzeichnet sein. Hirsche müssen in jedem Fall vor der Verbringung aus dem Gehege, in welchem sie geboren wurden, gekennzeichnet werden. Nicht gekennzeichnete Tiere dürfen nicht in einen anderen Betrieb, auch nicht in einen Schlachtbetrieb, verbracht werden.	10 TSV; TW

Zur Verbringung von Tieren, lebend oder tot, in einen anderen Betrieb jeglicher Art ist ein Begleitdokument für Klauentiere auszustellen. 12 TSV

Bei Behandlungen der Hirsche mit Tierarzneimitteln (auch Verabreichung via Fütterung) ist ein Behandlungsjournal zu führen. 25 – 29 TAMV

5. Entnahme, Tötung und Fleischhygiene

Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt wurde. 160, 5 TSchV

Substanzen zum Einfangen von Gehegewild dürfen nur nach tierärztlicher Anweisung verwendet werden. 88 TSchV

Wird Gehegewild in ein neues Gehege eingesetzt, ist die Begrenzung für das Tier gut erkennbar zu machen. In eine Gruppe dürfen weitere Tiere nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor eingewöhnt und danach beobachtet werden.

Wer Gehegewild zur Schlachtung liefert, hat eine schriftliche Gesundheitsmeldung zu erstatten, mittels auf dem Begleitdokument für Klauentiere ausgefüllter Rubriken. 24 VSFK

Vor der Schlachtung (Die Schlachtung beginnt mit dem Abschuss) muss beim Gehegewild durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt eine Schlachttieruntersuchung (STU, Lebendtieruntersuchung) durchgeführt und schriftlich bescheinigt werden. 27 VSFK

Die Schlachtieruntersuchung kann im Herkunftsbestand erfolgen. Gültigkeit 60 Tage. 28 VSFK

Die Fleischuntersuchung muss in jedem Fall durch den amtlichen Tierarzt unmittelbar nach der Schlachtung durchgeführt werden. 29 VSFK

Die Tötung darf nur durch eine Person durchgeführt werden, welche die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. 177 TSchV

Als solche Personen gelten:

- Wer eine kantonale Jagdberechtigung besitzt
 - Absolventen der Büchsen-Schiessprüfung im Rahmen der kantonalen Jägerprüfung mit jährlichem Nachweis von Schiesspraxis im Schiessstand
 - Personen mit jährlichem Nachweis des Besuches des Schiessstages SVH oder der Schiesspraxis im Schiessstand
 - Personen mit gleichwertiger Ausbildung nach Gesuch und schriftlicher Genehmigung durch das Veterinäramt
- 96, Abs.2 TSchV

Die Aufzählung ist abschliessend. Der/die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, dem Veterinäramt bekanntzugeben, wer in seinem Bestand den Abschuss vornimmt inkl. Nachweis der Schiesspraxis.

(Festgelegt in Absprache mit der kantonalen Jagd- und Fischereiverwaltung.)

Die Betäubung darf ausschliesslich mittels Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn erfolgen. 184 TSchV

Das Entbluten und damit die Tötung muss möglichst rasch nach dem Betäuben erfolgen. 187 TSchV

Zur Betäubung mittels Kugelschuss ins Gehirn sind Teilmantelprojektele zu verwenden.	Anhang 6, Ziff. 2
Die Betäubung darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 mm (Kaliber .257) und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 J auf 100 m erfolgen, und die Schussdistanz muss zwischen 10 und 30 Meter betragen. Sofern die Schussdistanz weniger als 25 m beträgt, der Schuss von einem bis zu 4 m hohen Hochstand abgegeben wird und sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 2.00m hoch ist, darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 mm (Kaliber .222) und einer Mündungsenergie von mindestens 300 J betäubt werden. Die Waffe muss mit Zielfernrohr ausgerüstet sein. Schüsse auf Träger (Hals) oder Blatt (Brust) sind unzulässig.	6,5 VTSchS
Die Schlachtung muss in einem bewilligten Schlachtlokal erfolgen. Gehegewild kann im Freien getötet und entblutet werden, muss aber anschliessend in eine bewilligte Schlachthanlage verbracht werden. Es kann auch im Freien ausgeweidet werden, wenn dies unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes erfolgt. Die Organe müssen der Fleischkontrolle vorgelegt werden.	9 VSFK
Für Tiere ohne Kennzeichnung und ohne Gesundheitsbescheinigung besteht Schlachtverbot.	8 VSFK
Private Hirschhalter, welche das Fleisch nicht in Verkehr bringen, sind von der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ausgenommen, sofern die Schlachtung im eigenen Betrieb erfolgt. Jegliche Abgabe an Dritte, auch dann, wenn es sich um eine unentgeltliche Abgabe handelt (verschenken), ist kontrollpflichtig. In diesem Fall muss die Schlachtung in einem bewilligten Schlachtlokal mit Schlachtier- und Fleischuntersuchung stattfinden.	
Die Durchführung einer Jagd und der Verkauf von Abschüssen sind verboten.	16, Abs. 2, lit. c TSchV
Tiere, die aus ihren Gehegen ausgebrochen sind und innert 10 Tagen nicht eingefangen werden können, dürfen von den Jagdberechtigten ohne Entschädigung des Besitzers abgeschossen und verwertet werden.	§ 9 RRV
Private Hirschhalter, welche das Fleisch nicht in Verkehr bringen, sind von der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ausgenommen, sofern die Schlachtung im eigenen Betrieb erfolgt. Jegliche Abgabe an Dritte, auch dann, wenn es sich um eine unentgeltliche Abgabe handelt (verschenken), ist kontrollpflichtig, und die Schlachtung muss in einem bewilligten Schlachtlokal und mit Schlachtier- und Fleischuntersuchung stattfinden.	1 VSFK
Stand 21. Juni 2018	06.20.01/0011/ 002